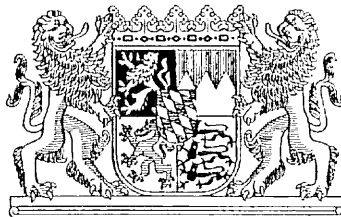


Ausfertigung

B 3 S 10.30261



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

in der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5444942-273

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Oberfranken
- Vertreter des öffentlichen Interesses -
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Somalia)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wiesend

ohne mündliche Verhandlung am **1. Dezember 2010**

folgenden

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, unbekannter Identität und Herkunft, nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger, beantragte am 27.09.2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 16.11.2010 stellte das Bundesamt das Asylverfahren ein, weil der Antragsteller trotz Aufforderung und Belehrung über die Rechtsfolgen wiederholt nicht verwertbare Fingerabdrücke und keine Erklärungen zum Reiseweg und etwaigen früheren **Asylverfahren** abgegeben hat. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote *nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG* nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Antragsteller unter Fristsetzung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in seinen Herkunftsstaat oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat abgeschoben.

Gegen diesen mit Schreiben vom 17.11.2010 versandten Bescheid hat der Antragsteller am 23.11.2010 durch seinen Prozessbevollmächtigten, Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben und gleichzeitig beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 26.11.2010 beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist unzulässig, ihm fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da die Stattgabe für den Antragsteller nur von theoretischem Nutzen wäre.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen asylrechtlichen Bescheid kommt in aller Regel nur gegen die ausgesprochene Abschiebungsandrohung (vorliegend Ziffer 3. des Bescheidstenors) in Betracht, da der übrige Bescheidstenor keinen vollstreckbaren Inhalt aufweist. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 16.11.2010 hat jedoch ausnahmsweise auch in Nr. 3 keinen vollstreckbaren Inhalt, da die Abschiebungsandrohung entgegen § 59 Abs. 2 AufenthG nicht den Staat bezeichnet, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. Das Bundesamt konnte den Aufnahmestaat nicht bezeichnen, da aus seiner Sicht der Herkunftsstaat nicht bekannt ist. Die vom Antragsteller gesprochene somalische Sprache ist außer in *Somalia auch in den* angrenzenden Nachbarstaaten (z. B. Äthiopien und Kenia) gebräuchlich.

Der Bescheid vom 16.11.2010 wird erst dann vollstreckbar, wenn das Bundesamt gegenüber dem Antragsteller den Staat, in den er abgeschoben werden soll, bezeichnet. Gegen diesen neuen Verwaltungsakt ist der Rechtsweg wieder eröffnet (vgl. BverwGE 111, 343; DVBl. 2001, 209; NJW 2000, 3798) und es kann auch erneut um Eilrechtsschutz nachgesucht werden. Hierbei kann über das Zielland gestritten werden und der Ausländer ist mit Einwendungen nicht abgeschnitten. Dies gilt auch für die Einwendung, dass der Antragsteller nicht abgeschoben werden dürfe, weil er als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG oder als Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen wäre. Erst bei Kenntnis des Aufnahmelandes kann auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abschließend entschieden werden.

Diese Sachprüfung war bei der vorliegenden Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs nicht veranlasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Dr. Wiesend



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Bayreuth, den 02. Dez. 2010
Als stv. Urkundebeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth


Retzer
Angestellte